

80. Setzt § 196 Nr. 12 B.G.B. gewerblich- oder berufsmäßige Verpflegung voraus?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Dezember 1904 i. S. F. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VII. 220/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Rechtsfrage ist bejaht aus folgenden Gründen:

... „Die der kurzen Verjährung von 2 Jahren unterworfenen Ansprüche sind im § 196 B.G.B. unter 17 Nummern aufgestellt, von denen die ersten 15 Forderungen aus berufs- oder gewerbsmäßig übernommenen Leistungen betreffen. Daß die Berufs- oder Gewerbsmäßigkeit der Leistung in den Fällen der Nummern 1—15 die Voraussetzung der kurzen Verjährung bildet, erhellt in der Mehrzahl der Fälle aus der Bezeichnung der Forderungsberechtigten nach ihrem Berufe, in anderen aus der ausdrücklichen Hervorhebung des Erfordernisses der gewerbsmäßigen Betreibung der bestimmten Tätigkeit. Soweit dies bei einzelnen Fällen nicht zutrifft, ist mit Rücksicht auf ihre Einreihung unter die übrigen und auf die Ausdrucksweise des Gesetzes auch bei ihnen anzunehmen, daß es auf die Berufsmäßigkeit der bezüglichen Tätigkeit ankommt. Wie nicht zweifelhaft sein kann, daß mit den Personen, die „Land- oder Forstwirtschaft betreiben“ (Nr. 2), nur solche gemeint sind, welche die Land- oder Forstwirtschaft berufsmäßig treiben, so sind auch unter denjenigen, welche „Lotterielose vertreiben“ (Nr. 5) oder „Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufnehmen“ (Nr. 12), nur solche zu verstehen, die sich mit dem Vertrieb von Lotterielosen oder der Aufnahme von Personen zur Verpflegung oder Erziehung berufs- oder gewerbsmäßig befassen.

Vgl. Hölder, Komm. z. B.G.B. Bem. 1 zu § 196; Staudinger, Komm. Bem. 3 zu § 196; Dernburg, Bürgerliches Recht B. 1 § 177 unter IV.

Die Ansicht, daß § 196 Nr. 12 auch einen Anspruch aus einer nur gelegentlich in einem einzelnen Fall übernommenen Verpflegung betreffe, kann somit nicht gebilligt werden. Ihr steht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen. Zwar hatte der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im § 156 am Schlusse der Nummer 4 die kurze Verjährung der Ansprüche derjenigen vorgeesehen, welche Personen zur Verpflegung und Erziehung „aufgenommen haben“, und in den Motiven zu diesem Entwurf ist bezüglich des § 156 Nr. 4 u. a. bemerkt, daß es nicht darauf ankommen könne, daß die Aufnahme zur Erziehung oder Verpflegung gewerbsmäßig erfolge (S. 301). Die Worte „aufgenommen haben“ sind jedoch bereits in dem revidierten zweiten Entwurf und in dem dem Reichstage

vorgelegten Entwürfe durch das Wort „aufnehmen“ ersetzt worden, und die Denkschrift, mit welcher der letzte Entwurf dem Reichstage überreicht worden ist, hat die vorerwähnte Bemerkung der Motive des ersten Entwurfs nicht übernommen. Sie hebt nur hervor, daß in umfassendem Maße eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Verkehrs und verwandte Ansprüche vorgesehen, und daß in der Auswahl der der kurzen Verjährung von 2 Jahren unterworfenen Ansprüche im wesentlichen das bestehende Recht zum Vorbilde genommen sei (S. 34). Die Auffassung, welche dem ersten Entwurfe zugrunde lag, ist hiernach ersichtlich schon in der Gesetzesvorlage aufgegeben.

Unzutreffend ist endlich die Erwägung des ersten Richters, daß, da die Ansprüche aus gewerbsmäßiger Verpflegung in der Nummer 4 des § 196 besonders behandelt seien, die Ansprüche aus nicht gewerbs- oder berufsmäßiger entgeltlicher Verpflegung unter § 196 Nr. 12 fielen. Der § 196 Nr. 4 betrifft nur die Forderungen von Gastwirten, Speise- und Getränkewirten, und die Leistungen, welche unter den Begriff Verpflegung (Nr. 12) fallen, erschöpfen sich nicht in der Gewährung von Wohnung und Beköstigung.“ . . .